

Eidg. Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bern:7. September 2018
Tel. direkt:+41 31 370 25 72

Kontaktperson:Hella Hoppe
E-Mail:.....hella.hoppe@sek-feps.ch

Änderung des Zivildienstgesetzes: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit grossem Interesse hat der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (Kirchenbund) von der oben erwähnten Vernehmlassung Kenntnis genommen und dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Der Kirchenbund setzt sich seit über vierzig Jahren mit Fragen zur Gewährleistung eines Zivildienstes auseinander. In einer ersten Phase setzte sich der Kirchenbund dafür ein, dass für Personen, die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten können, überhaupt ein ziviler Ersatzdienst (Zivildienst) eingeführt wurde.

Mit der Einrichtung des Zivildienstes Mitte der 90er Jahre sorgt sich der Kirchenbund dafür, dass der Eintritt in den Zivildienst nicht aus sachfremden Gründen erschwert wird und Personen, die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten, fair und diskriminierungsfrei behandelt werden.

1. Vorgeschlagene Massnahmen

Der Bundesrat will mit seiner Revisionsvorlage verhindern, dass bereits ausgebildete Armeeangehörige aus Gewissensgründen vom Militärdienst in den Zivildienst übertreten. Armeeangehörige sollen von einem Übertritt dadurch abgehalten werden,

– dass die Dauer des noch zu leistenden Zivildienstes (im Verhältnis zur Anzahl der restlichen Dienstage im Militärdienst) drastisch erhöht wird. Wer aus Gewissensgründen um eine Zulassung zum Zivildienst ersucht, soll zu *mindestens 150 weiteren Zivildiensttagen* verpflichtet sein (die Anzahl bereits geleisteter Militärdienstage wird nicht angerechnet). Dies wirkt sich für einen Armeeangehörigen so aus, dass er bei einem Wechsel in den Zivildienst (spätestens ab dem Zeitpunkt des ersten Wiederholungskurses) mehr Dienstage leisten muss, als wenn er im Militärdienst verbliebe.

– Darüber hinaus soll für den Armeeingehörenden eine *Wartefrist von zwölf Monaten* gelten. Während dieser Zeit ist er zur Absolvierung des Militärdienstes weiterhin verpflichtet.

2. Verstoss gegen Willkürverbot und Gleichheitsgebot

Der Kirchenbund lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen ab, weil sie die Dauer des vom Bürger zu leistenden Dienstes (Militär- oder Zivildienst) willkürlich und unter Verstoss gegen das Gleichheitsgebot nach Art. 8 BV festlegen. Willkürlich ist die Massnahme deshalb, weil die Anzahl der insgesamt zu leistenden Dienstage letztlich davon abhängig gemacht wird, wann in seiner Dienstkarriere ein Dienstpflichtiger vom Militärdienst in den Zivildienst übertritt.

3. Begründung von Militärdienst und Ersatzdienst / Nichtdiskriminierung

Der Bürger ist an sich in den elementaren Erscheinungen seiner Persönlichkeitsentfaltung geschützt (Art. 10 BV; Schutz der persönlichen Freiheit). Die Militärdienstpflicht schränkt den Bürger zwar in seiner persönlichen Freiheit ein. Sie lässt sich aber im Grundsatz mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Landesverteidigung rechtfertigen.

Dem öffentlichen Interesse an der Landesverteidigung kann aber wiederum das von der Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützte Interesse des Dienstpflichtigen entgegenstehen, nicht zum Töten ausgebildet zu werden. Wenn der Dienstpflichtige aus seiner Glaubens- oder Gewissensüberzeugung heraus in einen (starken) Konflikt mit der vom Staat geforderten Militärdienstpflicht gerät, hat er einen Anspruch darauf, seine Dienstpflicht in Form eines Zivildienstes abzuleisten.

Dabei ist festzustellen, dass der Dienstleistungspflichtige keine eigentliche Wahl zwischen verschiedenen Optionen – Militärdienst oder Zivildienst – hat. Er kann sich aus Gewissensgründen gar nicht für den Militärdienst entscheiden. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt ihn in seiner Freiheit, nicht gegen sein Gewissen handeln zu müssen. Aus diesem Freiheitsrecht folgt der Anspruch, dass ein Ersatzdienst zur Verfügung gestellt werden muss.

Wer diesen Anspruch geltend macht, darf nicht diskriminiert werden. Dies bedeutet, dass der Pflichtige im Grundsatz auch nicht zu einem längeren Dienst verpflichtet werden darf, als wenn er Militärdienst leisten würde.

So ist für die UNO-Kommission für Menschenrechte eine längere Dauer des Zivildienstes nur gerechtfertigt, wenn dies in der Natur des spezifischen Dienstes liegt oder in der Ausbildung, die für das Absolvieren des besonderen Dienstes benötigt wird (und entsprechend innerhalb dieses Dienstes erst noch erworben werden muss).

Der Bundesrat verkennt also, dass Dienstpflichten im Grundsatz für alle Bürger von gleicher Dauer sein müssen.

Nach dem geltenden Zivildienstgesetz haben Zivildienstpflichtige allerdings 1,5 Mal mehr Dienstage zu leisten als sie in der Armee leisten müssten. Diese Ausnahme hat ihren Zweck allein darin, dass sie dem Tatbeweis für die Gewissensentscheidung dient (vgl. Ziff. 4).

4. Längerer Zivildienst allein als Tatbeweis und Beweisthema

Der Gesetzgeber auferlegt dem Dienstpflichtigen die Beweisspflicht für seinen Gewissenskonflikt. Nur wer bereit ist, einen Zivildienst zu absolvieren, der mindestens anderthalbmal so lange wie der Militärdienst dauert, lehnt nach der Ansicht des Gesetzgebers den Militärdienst aufgrund eines Gewissenskonflikts ab.

Wenn aber für das Vorliegen eines Gewissenskonflikts letztlich auf das **formale Kriterium** abgestellt wird, ob der Dienstpflichtige auch eine längere Dienstzeit in Kauf nimmt, so gilt – wie für alle formalen Kriterien – die absolut gleiche Anwendung für die dem Beweisverfahren Unterworfenen. Mit anderen Worten: Wird auf ein formales Kriterium abgestellt, so muss dieses auch in allen Fällen gleich gehandhabt werden. Es muss für jede Person, die aus Gewissensgründen statt Militärdienst Zivildienst absolviert, das gleiche Beweismass gelten. Die Anforderungen müssen dieselben sein, auch wenn der Dienstpflichtige bereits Militärdienst geleistet hat und unabhängig von der Anzahl der geleisteten Dienstage. Die Erhöhung der Anforderung an den Tatbeweis nach Anzahl der bisher geleisteten Dienstage ist somit sachfremd und willkürlich.

Der Bundesrat verkennt aber mit der vorgeschlagenen Massnahme, dass es sich um eine Beweismassnahme handelt und Anforderungen an den Beweis für alle der Gewissensprüfung Unterworfenen absolut gleich gelten müssen.

Die Argumentation, wonach die Anforderungen an den Tatbeweis erhöht werden, verfängt nicht: Dieser Beweis wird gefordert für die innere Tatsache, ob der Dienstleistungspflichtige tatsächlich aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten kann.

Fazit: Anforderungen an den Tatbeweis müssen für alle Dienstleistungspflichtigen gleich gelten.

5. Unterschied zwischen Gewissensentscheidung und Beweiserhebung

Nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahme soll der Dienstpflichtige, der im Militärdienst bereits die Ausbildung absolviert hat, mit dem (späteren) Übertritt in den Zivildienst insgesamt mehr Dienstage leisten, als wenn er von Anfang an in den Zivildienst eingetreten wäre. Damit soll er vom Übertritt aus Gewissensgründen abgehalten werden. Die vorgeschlagene Massnahme sieht zudem vor, dass je später der Wechsel von der Armee in den Zivildienst erfolgt, desto mehr Dienstage insgesamt (Militär- und Zivildienst zusammen) geleistet werden müssen.

Damit wird aber das Institut des Tatbeweises, das – wie erwähnt – als Beweismass für die Gewissensprüfung dient, zweckentfremdet.

Die Massnahme verkennt zudem in fataler Weise das Wesen der Gewissensentscheidung. Das Wesen liegt darin, dass sich der Dienstpflichtige *an bestimmten Glaubens- oder Gewissenskategorien orientiert, die er als bindend und verpflichtend erfährt, so dass er nicht ohne ernste Gewissensnot gegen sie handeln könnte.*

Wer sich in einer ernststen Gewissensnot befindet, weil er eine staatliche Pflicht zur Leistung von Militärdienst nicht erfüllen kann, ersucht um die Zulassung zum Zivildienst – unabhängig von dessen Dauer.

Insoweit sind die vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmen absolut untauglich, da sich der Dienstpflichtige in seinem Verhalten auch von der vorgesehenen massiven Verlängerung der Dienstdauer nicht beeinflussen lässt.

Eine andere Frage ist, woran das Vorliegen einer Gewissensentscheidung – als innere Tatsache – erkannt bzw. wie diese bewiesen wird. Die Frage des Beweises und die Festlegung der Beweisanforderung ist aber vom Gewissensentscheid selbst – der im Zeitpunkt der Beweiserhebung immer schon gefällt ist – vollkommen unabhängig. Allein in der Beweisanforderung liegt der Grund für die längere Dienstdauer des Zivildienstes darin. Die Begründung der Massnahmen macht aber keinen Unterschied zwischen der Gewissensentscheidung und der Beweisanforderung an diesen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Unterschied zwischen der Gewissensentscheidung einerseits und dem Beweis verkannt wurde.

Entsprechend liefe es völlig an der Sache vorbei, wenn bei der Gewissenprüfung das Interesse der Militärorganisation einbezogen würde, dass ihre Bestände nicht geschmälert werden würden bzw. der Dienstpflichtige in der Armee verbliebe.

Das Interesse der Militärorganisation an vollen Beständen darf auch nicht verwechselt werden mit der Beweisanforderung, die an das Vorliegen der Gewissensgründe gestellt wird. Wie erwähnt muss in einem Rechtsstaat das Beweismass für alle der Beweisspflicht Unterworfenen absolut gleich gelten.

Nichts anderes ergibt sich auch vor dem Hintergrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die dem Dienstpflichtigen gewährleistet, sich *jederzeit* auf Gewissensgründe zu berufen und aus dem Militärdienst auszuschneiden. Auch eine frühere Gewissensentscheidung, in der es dem Dienstpflichtigen (noch) mit seinem Gewissen vereinbar schien, dass er Militärdienst leistet, muss er jederzeit überprüfen dürfen.

Wer sich erst im Verlaufe des Militärdienstes gezwungen sieht, ein Gesuch auf Zulassung zum Zivildienst zu stellen darf nicht anders behandelt werden als wer das Gesuch bereits vor seiner Diensterfüllung stellt.

Auch würden innerhalb der Gruppe der Zivildienstpflichtigen jene Personen bessergestellt, die bereits vor Antritt des Militärdienstes ein Gesuch auf Zulassung zum Zivildienst gestellt haben. Die Besserstellung erfolgt ohne jeden sachlichen Grund.

6. Strafcharakter der vorgeschlagenen Massnahme

Die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrates sind auch abzulehnen, weil sie in ihrer Wirkung als Strafe für den aus Gewissensgründen um die Zulassung zum Zivildienst Ersuchenden aufgefasst werden müssen. Wie die Strafe charakterisiert auch die vorgeschlagene Massnahme, dass sie einen präventiven Zweck hat, indem sie von einem bestimmten Verhalten abzuhalten versucht. Zudem bemisst sich die Strafe am Verhalten des Täters. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt den Dienstpflichtigen aber davor, dass für seine Gesinnung mit einer Strafe sanktioniert wird.

7. Fazit

Eine allenfalls zu rechtfertigende Erschwerung des Zugangs zum Zivildienst kann ihren Grund allein darin haben, dass der Dienstleistungspflichtige für seine (pazifistische) Gesinnung den Tatbeweis zu erbringen hat. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme diskriminiert indessen die Dienstpflichtigen, die vor ihrem Übertritt in den Zivildienst bereits eine längere Dauer Militärdienst geleistet haben. Dies ist sachfremd und willkürlich.

Der Rat des Kirchenbundes bittet Sie, diesen Erwägungen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Gerne steht Ihnen für weitere Auskünfte auch die Geschäftsstelle zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hella Hoppe
Geschäftsleiterin